



AKTUELLES

Waffenrecht

Waffenrecht: DSB-Vizepräsident Recht Walter Wolpert im Interview

20.12.2019 14:02

Am 20. Dezember hat nach dem Deutschen Bundestag auch der Bundesrat das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Dies wird somit voraussichtlich Anfang 2020 wirksam. Walter Wolpert, DSB-Vizepräsident Recht, bezieht Stellung zu dem Gesetz und blickt noch einmal zurück auf das Gesetzgebungsverfahren.



Foto: DSB / DSB-

Vizepräsident Recht, Walter Wolpert, äußert sich zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz. **Herr Wolpert, nach der Zustimmung des Bundesrats ist das neue Waffengesetz final verabschiedet. Was sind die wichtigsten Neuregelungen für die Sportschützen, was bleibt beim Alten?**

Wolpert: „Die zukünftige Gesetzeslage in den für die DSB-Mitglieder wichtigsten Punkten stellt sich wie folgt dar:

- Nach dem Erwerbsbedürfnis, an dem sich nichts ändert, wird zukünftig 5 und 10 Jahre nach dem Ersterwerb geprüft, ob das einmal erteilte Bedürfnis noch fortbesteht. Dazu muss der Waffenbesitzer pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) mit einer seiner Waffen nachweisen, dass er regelmäßig schießt. **Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (zwei Jahre vor der**

Prüfung) belegt werden kann. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein. Diese Regelung gilt ab der erst erworbenen Waffe. Das heißt 10 Jahre nach dem Erwerb der ersten Feuerwaffe ist diese Überprüfung abgeschlossen. Später erworbene Waffen fallen dann für diese Überprüfung nicht mehr ins Gewicht. **All diejenigen, die bereits die erste Waffe vor über 10 Jahren erworben haben, müssen zukünftig nur noch ihre Mitgliedschaft im Schützenverein nachweisen.**

- Es bleibt bei den Vorderladerwaffen sowie den Armbrüsten alles beim Alten.
- Vor der Genehmigung des Erwerbs von Feuerwaffen wird zukünftig regelmäßig eine Verfassungsschutzabfrage durchgeführt.
- Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als zehn Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen werden als „verbotene Gegenstände“ eingestuft. Trotz deutlichem Vortrag hierzu, ließen sich die Politiker von dieser Verschärfung, die in benachbarten Nationen sehr viel schützenfreundlicher umgesetzt wurde, nicht abbringen. Sportschützen haben aber die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erhalten, wenn sie das Bedürfnis dafür nachweisen können.
- Und auch bei der kurzfristig aufgenommenen Begrenzung der gelben Sportschützen-Waffenbesitzkarte auf zehn eingetragene Waffen ließ sich der Gesetzgeber in der sehr kurzen Zeit zwischen Bekanntwerden dieser geplanten Änderung und der Verabschiedung im Bundestag nicht abbringen. Weitere Waffen können zukünftig nur noch auf die grüne Waffenbesitzkarte erworben werden mit dem Nachweis des Bedürfnisses.
- Im Bereich der Schießstandsachverständigen ist es gelungen, eine Öffnungsklausel für die Bundesländer zu erreichen, die es ihnen ermöglicht, die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger sowie das Verfahren der Anerkennung selbst zu regeln. Die Regelung könnte wieder zu einer besseren bundesweiten Verfügbarkeit an Schießstandsachverständigen führen, da nicht mehr ausschließlich öffentlich bestellte und vereidigte Schießstandsachverständige zum Einsatz kommen können.“

Wie bewerten Sie das Ergebnis? Was ist positiv, was negativ?

Wolpert: „Ich schließe mich der Meinung unseres Präsidenten Hans-Heinrich von Schönfels an: **Wir können mit dem leben, was angesichts der zwischenzeitlichen ursprünglich geplanten Belastungen für unsere Schützen - beispielsweise die für alle persönliche Erscheinungspflicht bei der Waffenbehörde, psychologisches Gutachten oder der Wegfall der Erschwernisse für Vorderlader - als Ergebnis erreicht wurde.** Natürlich heißt das nicht, dass wir restlos zufrieden sind mit den Neuregelungen, gerade auch bei der Deckelung der gelben Waffenbesitzkarte, der Magazinkapazität oder auch der verpflichtenden Verfassungsschutzabfrage - da hätten wir uns definitiv anderes für unsere Mitglieder gewünscht und haben dies in den Gesprächen auch mit Nachdruck und Informationen unterfüttert vorgestellt. Doch im gesamten Verfahren ist sehr deutlich geworden, dass es von Seiten der Parlamentarier und auch des maßgeblich verantwortlichen Innenministeriums bestimmte "rote Linien" gab, die nicht zu überwinden waren. Dass aktuelle Entwicklungen wie der schreckliche Anschlag von Halle, auch wenn dieser mit illegalen Waffen verübt wurde, mit hinein spielte, mag für manche nicht nachvollziehbar sein, ist aber politische Realität. So hatte sich die Innenministerkonferenz beispielsweise einstimmig mit 16:0-Stimmen für weitere Verschärfungen ausgesprochen. Letztlich geht es immer um die Abwägung unterschiedlichster Interessen und um einen Kompromiss des Machbaren.

Als absolut positiv bewerten wir die Neuregelung beim Nachweis des Bedürfnis-Fortbestehens, der praktikabel und realitätsnah ist, die Öffnungsklausel für die Schießstandsachverständigen, die es den Ländern ermöglicht, den Personenkreis deutlich auszuweiten und das Ergebnis bei Vorderladerwaffen und Armbrüsten, für die weiterhin die bisherigen Regelungen gelten."